



**Beschlussfassung
zur Änderung der Satzung
der IKK Nord**

- schriftlich beschlossen; hier 2. Nachtrag -

Regelung ab 01.01.2006

- vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung -

Die §§ 36 bis 42 der Satzung der IKK Nord erhalten folgende Fassung:

**10. Abschnitt Sondervorschriften für den
Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem
Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für
Entgeltfortzahlung
(Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)**

§ 36

Anwendung von Satzungsbestimmungen

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Ausgleichsangelegenheiten im Verwaltungsrat wirken nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.
- (2) Im Verwaltungsrat der IKK Nord übt jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt ist.
- (3) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden nach Abs. 2.
- (4) § 9 gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) die besonderen Ausschüsse aus 2 Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder sind Vertreter der Arbeitgeber. Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 37

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

(1) Am Ausgleich der durch Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 1 AAG nehmen – vorbehaltlich § 11 AAG – die Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als dreißig Arbeitnehmer beschäftigen (U1-Verfahren).

(2) Am Ausgleich der durch Mutterschaft bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 2 AAG nehmen – vorbehaltlich § 11 Abs. 2 AAG – alle Arbeitgeber teil (U2-Verfahren).

(3) Am Ausgleich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die ausschließlich Auszubildende beschäftigen.

§ 38

Bemessung und Fälligkeit der Umlagen

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach

- | | | |
|----|-------------------------------|------------|
| 1. | § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) | 2,10 v. H. |
| 2. | § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) | 0,05 v. H. |

(2) Die Umlage berechnet sich entsprechend § 7 Abs. 2 AAG aus den Arbeitsentgelten, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

(3) Bei der Berechnung der Umlage für die Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des § 3 Abs. 3 EFZG kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, nicht zu berücksichtigen; gleiches gilt für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23 a SGB IV.

Die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bemessen die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(5) Die Fälligkeit der Umlagen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AAG richtet sich nach § 14 Abs. 1 der Satzung.

§ 39

Höhe und Fälligkeit der Erstattungen, Vorschüsse

(1) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt 75 v. H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts ohne den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Höhe des nach Satz 1 maßgeblichen Arbeitsentgelts ist begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

(3) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 v. H. des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der darauf entfallenden Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI.

(4) Die Erstattung wird auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Sie erfolgt, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und § 9 Abs. 1 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 11 MuSchG oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlt hat.

(5) Die IKK kann auf Antrag angemessene Vorschüsse auf die Erstattung nach § 1 AAG gewähren.

§ 40

Bildung von Betriebsmitteln

Die zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungs-
ausgleichsgesetz bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, um die
voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat zu decken; sie dürfen die
voraussichtlichen Ausgaben für zwei Monate nicht übersteigen.

§ 41

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt; die Vertreter der Arbeitgeber im
Verwaltungsrat stellen ihn fest.

§ 42

Jahresrechnung

Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung beschließen die
Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat. Vor Abnahme prüfen die Vertreter der
Arbeitgeber insoweit die Betriebs- und Rechnungsführung.

treten:
er Nachtrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft.



Lübeck, den 17.01.2006

DIENSTSIEGEL

Verwaltungsratsvorsitzender:

A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal dashed line.

Genehmigungsvermerk (Sozialministerium SH):

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 212 - 424.123-001

Der 2. Nachtrag zur Satzung der Innungskrankenkasse Nord wird gemäß § 195
Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 8. Februar 2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Küßner".

Markus Küßner

